

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein



## **Stiftungen helfen!**

Machen Sie mit.

**Informationen zur Errichtung einer Stiftung**

Liebe Leserin, lieber Leser,

in Schleswig-Holstein gibt es über 600 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Sie alle sind entstanden aus den unterschiedlichsten Motiven und Beweggründen. Mal war es das Gefühl sozialer Verpflichtung, mal eine persönliche Betroffenheit oder das Gedenken an eine nahestehende Person. Oder sie wurden von Menschen gegründet, die durch ihre Stiftung nicht nur aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft teilhaben, sondern ebenso ihre persönlichen Fähigkeiten zu einem guten Zweck einsetzen wollten.

Auch Sie interessieren sich dafür, ob für Sie eine Stiftungsgründung in Frage kommt. Deshalb soll dieser kleine Leitfaden Sie über das „Was, Warum und Wie“, einer Stiftung informieren, um Sie auf dem Weg zu „Ihrer Stiftung“ ein wenig zu unterstützen.

Die folgenden Seiten enthalten Wissenswertes über die Voraussetzungen einer Stiftungsgründung, beispielsweise wie eine Stiftung ihre Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit erlangt, aber auch Musterformulierungen für das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung.

Und weil nicht alle Fragen, die sich bei einem Stiftungsvorhaben stellen, mit diesem kleinen Leitfaden beantwortet werden können, stehe ich Ihnen gern für weitere Informationen und Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Rakow

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
Referat für Stiftungswesen / - IV 353 -  
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel  
Tel.: 0431/988-3091  
Fax.: 0431/988-2833  
PC-Fax: 0431/ 988 614 3091  
e-mail: [ilona.rakow@im.landsh.de](mailto:ilona.rakow@im.landsh.de)

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Anschreiben	2
Inhaltsverzeichnis	3
I.) Allgemeine Informationen	4 - 7
a) Was ist eine Stiftung?	4
b) Welche Vorschriften müssen Sie berücksichtigen?	4
c) Besondere Stiftungsformen	4/5
Familienstiftung	4
Kommunale Stiftung	4
Kirchliche Stiftung	4
Bürgerstiftung	4/5
d) Können Sie eine Stiftung gründen?	5
e) Welcher Zeitpunkt ist der Richtige?	5/6
f) Welchen Zweck soll Ihre Stiftung verfolgen?	6
g) Wieviel Vermögen braucht Ihre Stiftung?	6
h) Welches Vermögen braucht Ihre Stiftung?	6
i) Wie erreicht Ihre Stiftung die Gemeinnützigkeit?	6/7
j) Steuerliche Vorteile für Stifterinnen und Stifter	7
II.) Wie entsteht eine rechtsfähige Stiftung	7 - 9
a) Stiftungsgeschäft	7
b) Stiftungssatzung	8
• Name	8
• Sitz	8
• Zweck	8
• Vermögen	8
• Bildung des Vorstandes	8
c) Anerkennungsverfahren	8/9
• Welche Unterlagen werden benötigt?	9
• Was wird geprüft?	9
• Wer spricht die Anerkennung aus?	9
III.) Kosten	9
IV.) Zuständige Behörden	9/10
a) für die Anerkennung einer Stiftung	9
b) für die Prüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit	10 bzw. 6/7
c) für die Aufsicht über anerkannte rechtsfähige Stiftungen	10
V.) Alternativen?	10
VI.) Ansprechpartner, sonstige Anschriften	11/12
Anlagen	12

## I.) Allgemeine Informationen

### a) Was ist eine Stiftung?

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts wird im Allgemeinen erklärt als eine Vermögensmasse, die nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters der Verwirklichung eines bestimmten Zweckes gewidmet ist und die als juristische Person rechtliche Selbstständigkeit erlangt. Die juristische Person „Stiftung“ entsteht durch das sog. Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung. Die Existenz einer Stiftung ist prinzipiell auf unbestimmte Dauer angelegt.

Eine Stiftung muss nicht zwangsläufig rechtsfähig sein, sie kann auch als nicht rechtsfähige Stiftung (auch bezeichnet als „unselbstständige“, „fiduziarische“ oder „treuhänderische“ Stiftung) errichtet werden. Hier wird das Stiftungsvermögen einem rechtlich selbstständigen Träger mit der Verpflichtung übertragen, die Stiftungsleistungen zu erbringen. Grundlage einer unselbstständigen Stiftung ist in der Regel ein Vertrag oder eine testamentarische Verfügung; ein der Errichtung rechtsfähiger Stiftungen vergleichbares behördliches Verfahren findet nicht statt. Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten einer unselbstständigen Stiftung unterliegen dem Schuld- oder Erbrecht, nicht dem Stiftungsrecht.

### b) Welche Vorschriften müssen Sie berücksichtigen?

Die grundlegenden Bestimmungen des Stiftungsrechts ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 bis 88 BGB).

Diese Vorschriften regeln aber nur die wichtigsten Sachverhalte. Daher haben die Länder die noch notwendigen ergänzenden Regelungen in ihren jeweiligen Landesstiftungsgesetzen getroffen.

In Schleswig-Holstein wurde dazu das  
 „Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des  
 bürgerlichen Rechts  
 - Stiftungsgesetz - StiftG“  
 erlassen.

*Die Bestimmungen des BGB sowie das  
 Stiftungsgesetz finden Sie im Anschluss als  
 Anlage 1 und 2.*

### c) Besondere Stiftungsformen

Neben den üblicherweise zu Gunsten der Allgemeinheit errichteten Stiftungen gibt es im Stiftungsbereich verschiedene Stiftungsformen, von denen die im Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetz besonders geregelt kurz erwähnt werden sollen:

- Familienstiftungen (§ 19 Stiftungsgesetz) dienen über den durch die Stiftung erfolgenden Erhalt des Familienvermögens ausschließlich oder überwiegend dem Wohl und Interesse einer oder mehrerer Familien. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen fließen ausschließlich der bzw. den Familien zu. Familienstiftungen sind deshalb grundsätzlich steuerpflichtig, insbesondere weil ihnen die wichtigste Voraussetzung der Gemeinnützigkeit fehlt: die selbstlose Förderung der Allgemeinheit.

Errichtet der Stifter die Familienstiftung zu Lebzeiten, entsteht im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung Schenkungsteuer.

Errichtet der Stifter die Stiftung von Todes wegen, entsteht die Erbschaftsteuer mit der staatlichen Anerkennung der Stiftung.

- Bei kommunalen Stiftungen (§ 17 Stiftungsgesetz) handelt es sich um Stiftungen, deren Aufgaben im Bereich einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Amtes liegen und die von diesen verwaltet werden.

- Kirchliche Stiftungen (§ 18 Stiftungsgesetz) sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet und die organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder die durch die Stiftungssatzung der Aufsicht der Kirche unterstellt wurden oder ihre Zwecke nur sinnvoll im Zusammenhang mit einer Kirche erfüllen können.

Die Errichtung kirchlicher Stiftungen ist keineswegs nur den Kirchen vorbehalten, sie können auch von natürlichen und / oder rechtsfähigen juristischen Personen gegründet werden.

Eine weitere Ausprägung der Stiftung bürgerlichen Rechts, die in den letzten Jahren Bedeutung erlangt hat, ist die sog. Bürgerstiftung. Diese Idee stammt als Community Foundation aus den Vereinigten Staaten von Amerika und wird dort seit vielen Jahren sehr erfolgreich praktiziert.

Kennzeichnend für Bürgerstiftungen ist die regionale Zweckbestimmung im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich. Ihre Arbeit ist stets als Ergänzung zu den kommunalen Leistungen zu sehen. Die Bürgerstiftung leistet ihren Beitrag zu Problemlösungen, die allein aus Steuergeldern nicht zu bestreiten sind. Dabei ist Leistung nicht nur im Verteilen von Geldmitteln zu sehen. Bürgerinnen und Bürger sollen und wollen zugleich auch Zeit, Ideen und Engagement stiften und ihre Erfahrungen weitergeben. In der Bürgerstiftung haben Bürgerinnen und Bürger wie auch Unternehmen darüber hinaus die Möglichkeit, sich gemeinsam zu engagieren und aktiv Zustifter und Spender zu werben.

Aber auch für diese Form der bürgerlich-rechtlichen Stiftung gelten die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des Stiftungsrechts, insbesondere, dass die dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks gesichert erscheinen muss.

Neben den Stiftungen des bürgerlichen Rechts gibt es noch die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ihre Errichtung darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen und ist damit primär staatlichem Handeln vorbehalten.

#### **d) Können Sie eine Stiftung gründen?**

Stifterin oder Stifter kann jede volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person oder eine rechtsfähige juristische Person (z. B. Vereine, Unternehmen, Gemeinden) sein.

Darüber hinaus ist es selbstverständlich möglich, dass mehrere natürliche und/oder juristische Personen gemeinsam eine Stiftung errichten. Hier ist dann ein gemeinsamer Stifterwille festzulegen und der von jedem Stifter einzubringende Anteil des Stiftungsvermögens genau festzustellen.

Wenn Sie sich dafür interessieren, welche Stiftungen es in Schleswig-Holstein bereits gibt, finden Sie das Stiftungsverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein im Internet unter: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) mit dem Suchbegriff „Stiftungsdatenbank“ bzw. für die pdf-Form mit „Stiftungen helfen“.

#### **e) Welcher Zeitpunkt ist der Richtige?**

Sie als Stifterin oder Stifter entscheiden darüber, ob Sie Ihre Stiftung bereits zu Ihren Lebzeiten oder vielleicht erst von Todes wegen errichten möchten.

Wollen Sie die Stiftung bereits zu Ihren Lebzeiten gründen, ist von Ihnen ein sog. Stiftungsgeschäft schriftlich zu formulieren und eigenhändig zu unterschreiben; ferner müssen Sie zum Stiftungsgeschäft eine Stiftungssatzung erstellen. Eine notarielle Beurkundung ist möglich, aber nicht zwingend notwendig. Gleichwohl sollten Sie für sich prüfen und entscheiden, ob fachkundige Unterstützung erforderlich ist.

Sie können die Errichtung einer Stiftung aber auch von Todes wegen vorsehen. Das Stiftungsgeschäft wird dabei üblicherweise in der letztwilligen Verfügung geregelt (Testament, Erbvertrag), die Vermögenszuwendung erfolgt insbesondere durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis. Die Anerkennung einer Stiftung wird, wie die Formulierung bereits deutlich macht, erst bei Eintritt des Erbfalles nach Eröffnung der letztwilligen Verfügung beantragt.

Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen sind die Formvorschriften des Erbrechts (Bürgerliches Gesetzbuch) besonders zu beachten. Die bestehenden Möglichkeiten testamentarischer Verfügungen zur Errichtung von Stiftungen führen zu weit, um sie hier im Einzelnen darstellen zu können. Sollte also die Gründung einer Stiftung von Todes wegen für Sie in Betracht kommen, sollten Sie in Ihre Überlegungen mit einbeziehen, ob Sie dazu fachkundigen Rat benötigen.

Die Stiftungssatzung, zumindest aber deren wesentliche Grundzüge, sollte bereits als Bestandteil der testamentarischen Verfügung vorgesehen werden.

Erfahrungsgemäß ist es ratsam, in diesem Zusammenhang den Testamentsvollstrecker oder den sonst mit der Stiftungserrichtung Beauftragten zugleich zu ermächtigen, die Stiftungssatzung erforderlichenfalls geänderten gesetzlichen Voraussetzungen oder Verhältnissen zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung anzupassen.

Abgesehen hiervon ist es für den Stifter empfehlenswert, den Satzungstext bereits zu Lebzeiten mit dem Innenministerium als der für die Anerkennung der Stiftung zuständigen Behörde abzustimmen.

#### f) Welchen Zweck soll Ihre Stiftung verfolgen?

Grundsätzlich ist jeder Zweck zulässig, sofern er nicht gegen geltende Gesetze verstößt oder das Gemeinwohl gefährdet oder seine Verwirklichung unmöglich ist.

Der Stiftungszweck ist der wichtigste Bestandteil Ihres Willens, des Stifterwillens. Sie sollten ihn so formulieren, dass er genügend Handlungsspielraum für die mit der Erfüllung des Zwecks betrauten Stiftungsorgane bietet, andererseits aber auch die Möglichkeit zur Anpassung an geänderte Verhältnisse beinhaltet: **Beispiel:** Zweck einer Stiftung ist es, mit den Erträgen des Stiftungsvermögens die Restaurierung eines bestimmten denkmalgeschützten Gebäudes zu unterstützen.

Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, wäre der Stiftungszweck erfüllt. Daher ist es besser den Stiftungszweck neutraler zu formulieren, z. B.: Stiftungszweck ist es, die Sanierung und Restaurierung von denkmalgeschützten Gebäuden, insbesondere von ... (hier wäre dann das bestimmte Gebäude anzugeben), zu unterstützen.

#### g) Wieviel Vermögen braucht Ihre Stiftung?

Grundsätzlich gilt: Maßstab für das notwendige Vermögen ist der Stiftungszweck. Denn das Grundkapital einer Stiftung, das Stiftungsvermögen, darf nicht angetastet werden, da mit den Erträgen des Stiftungsvermögens der Stiftungszweck erfüllt werden muss. Je kostenintensiver also der Stiftungszweck, desto höher ist das – unantastbare – Stiftungsvermögen zu bemessen.

Soll der Stiftung nicht von vornherein alles Vermögen übertragen, sondern erst in mehreren Schritten zugeführt werden, z. B. durch Zustiftungen über mehrere Jahre oder durch Erbeinsetzung, muss bereits das bei Errichtung der Stiftung verbindlich vorhandene Vermögen so bemessen sein, dass die Existenz der Stiftung gesichert erscheint. Ungewisse Zusagen oder

nicht gesicherte Vermögensansprüche können hierbei nicht berücksichtigt werden.

#### h) Welches Vermögen braucht Ihre Stiftung?

Als Stiftungsvermögen kommen Sachen und Rechte aller Art in Betracht, vor allem natürlich Bargeld, Wertpapiere sowie Haus- und Grundvermögen. Aber auch Unternehmensanteile, Urheber- und Nutzungsrechte oder sonstige rechtlich gesicherte Forderungen und Ansprüche können der Stiftung als Vermögen übertragen werden.

Für eine Stiftung ausschließlich Aktien als unantastbares Stiftungsvermögen vorzusehen, sollte in Anbetracht der stets möglichen Wertschwankungen unterbleiben. Hinzu kommt, dass die gezahlten Dividenden allein erfahrungsgemäß für eine nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes nicht ausreichen.

Welche Art von Vermögen die Stiftung als Kapitalausstattung von Ihnen letztendlich auch erhält, es muss genügend Erträge erwirtschaften, um eine dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu erreichen und davon auch die sonstigen Kosten der Stiftung (z. B. Geschäftskosten, Kosten der Gebäudeunterhaltung) bestreiten zu können.

#### i) Wie erreicht Ihre Stiftung die Gemeinnützigkeit?

Sie als Stifterin oder Stifter streben in aller Regel danach, dass Ihre Stiftung als gemeinnützig anerkannt wird. Hierfür maßgeblich sind die Vorschriften der Abgabenordnung (vor allem die §§ 51 bis 68).

Eine Stiftung verfolgt nach § 52 der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Ob Ihre Stiftung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, hängt damit also ganz entscheidend von dem von Ihnen vorgesehenen Stiftungszweck ab und davon, welchen Personen die Leistungen Ihrer Stiftung zu Gute kommen sollen. Ein Stifter, der mit den Stiftungsmitteln ausschließlich sich selbst begünstigen will, handelt nicht selbstlos, denn er

fördert nicht die Allgemeinheit. Daher wird seine Stiftung nicht gemeinnützig sein können.

Soll Ihre Stiftung steuerbegünstigt werden, prüft in Schleswig-Holstein das Finanzministerium, ob die Stiftungssatzung die formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung erfüllt. Die Beteiligung des Finanzministeriums erfolgt im Regelfall durch das Innenministerium, um Ihnen unnötige Behördengänge zu ersparen.

Weiter ist für Sie wichtig, dass das Finanzministerium die Prüfung der Gemeinnützigkeit bis zur Anerkennung der Stiftung abgeschlossen hat, denn nur dann darf die Anerkennung gebührenfrei ausgesprochen werden.

Auch nicht rechtsfähige Stiftungen können als steuerbegünstigt anerkannt werden. Diese Prüfung erfolgt durch das Finanzamt.

#### **j) steuerliche Vorteile für Stifterinnen und Stifter**

Bei gemeinnützigen Stiftungen kommt auch für die Übertragung des Grundstockvermögens und für Zustiftungen bei der Stifterin / dem Stifter der Spendenabzug nach § 10 b EStG in Betracht, sofern dieses Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht auf die Stifterin bzw. den Stifter zurück zu übertragen ist.

Insbesondere das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332), hat durch die Ausweitung der steuerlich abzugsfähigen Beträge neue Impulse gebracht. Welche Beträge im Einzelfall von Ihnen jeweils geltend gemacht werden können, sollten Sie am besten vor der Errichtung der Stiftung konkret klären.

Für entsprechend sachgerechte Auskünfte stehen Ihnen gern die Finanzämter sowie die Angehörigen der mit Steuerfragen befassten Berufe zur Verfügung.

## **II.) Wie entsteht eine rechtsfähige Stiftung?**

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch staatliche Anerkennung, die auf der Basis des von Ihnen als Stifterin oder Stifter formulierten Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung ausgesprochen wird.

Sie können das damit verbundene Verwaltungsverfahren selbst betreiben, Sie können sich aber auch durch eine Person Ihres Vertrauens vertreten lassen, beispielsweise durch einen Angehörigen, Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater .

#### **a) Stiftungsgeschäft**

Das Stiftungsgeschäft ist, wie bereits erwähnt, die verbindliche Willenserklärung der Stifterin oder des Stifters, eine rechtsfähige Stiftung zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes gründen zu wollen und sie dazu mit einem ganz bestimmten Vermögen auszustatten.

Stiftungszweck und Stiftungsvermögen müssen im Stiftungsgeschäft angegeben werden (s. § 80 BGB). Darüber hinaus sind Name und Sitz der Stiftung festzulegen (Näheres dazu siehe unter Stiftungssatzung Buchst. a) und b)).

Das Stiftungsgeschäft kann von Ihnen bis zur Anerkennung der Stiftung jederzeit geändert, ergänzt oder widerrufen werden. Ihre Erben können das Stiftungsgeschäft nicht widerrufen, wenn Sie es schon bei der Anerkennungsbehörde eingereicht haben oder - im Falle einer notariellen Beurkundung - den beurkundenden Notar beauftragt haben, es einzureichen.

Dasjenige, was Sie als Ihren Willen im Stiftungsgeschäft festgelegt haben, ist und bleibt verbindlich, solange die Stiftung besteht. Dieser sog. Stifterwille ist von den Stiftungsorganen und den staatlichen Aufsichtsbehörden stets zu beachten. Aber auch Sie als Stifterin oder Stifter müssen zu einem späteren Zeitpunkt Ihren früheren Willen gegen sich gelten lassen. Diese Tatsache ist für Sie vor allem dann bedeutsam, wenn Sie Mitglied in einem Organ Ihrer Stiftung sind.

*Ein Muster für ein Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist im Anschluss als Anlage 3 beigelegt.*

## b) Stiftungssatzung

Jede Stiftung muss eine Satzung haben, für die nach § 81 BGB bestimmte Inhalte zwingend vorgeschrieben sind. Hierzu gehören:

- **Name**

Bei der Namenswahl sollten Sie berücksichtigen, ob bereits eine Stiftung mit demselben oder einem ähnlichen Namen existiert, insbesondere sollten Sie möglichst eine kurze, einprägsame Bezeichnung wählen.

Überlegen Sie auch, ob Sie den Namen Ihrer Stiftung besonders schützen lassen möchten.

- **Sitz**

Jede Stiftung muss einen Sitz haben; dies ergibt sich schon aus dem BGB. Nach dem Sitz der Stiftung richtet sich die für die Anerkennung der Stiftung zuständige Behörde; maßgeblich für die Zuordnung ist die Einteilung der Bundesländer.

- **Zweck**

Der Stiftungszweck, neben dem Stiftungsvermögen das wichtigste Element einer Stiftungserrichtung, muss von Ihnen so konkret wie möglich bestimmt werden. Ergänzend zum Stiftungsgeschäft, in dem der Stiftungszweck in der Regel zusammengefasst dargestellt wird, sind von Ihnen die Einzelheiten, die Art und Weise, wie der Zweck zu erfüllen ist, detailliert zu beschreiben. Daher an dieser Stelle die Bitte: Prüfen Sie genau, welchen Zweck Sie Ihrer Stiftung geben wollen und was die Stiftung im Einzelnen tun soll, um diesen Zweck zu erreichen.

- **Vermögen**

Das Stiftungsvermögen ist zu allererst abhängig von Ihren finanziellen Möglichkeiten als Stifterin oder Stifter, denn Sie bestimmen die Art und die Höhe dieses Vermögens.

Bedenken Sie dabei bitte aber vor allem, dass das Stiftungsvermögen in der Regel unantastbar ist und dass grundsätzlich nur die erzielten Erträge für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden dürfen.

Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind dadurch aber nicht ausgeschlossen, solange der Wert des Stiftungsvermögens erhalten bleibt.

Sobald Ihre Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt hat, hat sie kraft Gesetzes (§ 82 BGB) einen Rechtsanspruch auf die Übertragung der von

Ihnen im Stiftungsgeschäft versprochenen Vermögenswerte.

- **Bildung des Vorstandes der Stiftung**

Die Organisation der Stiftung (welche Organe werden gebildet, wer soll darin Mitglied sein, wie lang ist die Amtszeit der Organmitglieder etc.) sollten Sie ebenfalls sehr sorgfältig und vor allem vorausschauend festlegen. Denn rechtsfähige Stiftungen haben als rechtsfähige juristische Personen des Privatrechts Rechte und Pflichten wie natürliche Personen. Zum Wesen der Stiftungen gehört es aber auch, dass sie prinzipiell auf ewiges Bestehen angelegt sind.

Rechtsfähige Stiftungen müssen einen Vorstand haben, dem mindestens eine Person angehören muss, aber mehrere Personen angehören können. Der Vorstand ist in der Regel das Stiftungsorgan, das die Stiftung nicht nur im Rechtsverkehr vertritt, sondern auch die Aufgaben der Stiftung wahrnimmt und ihre Geschicke lenkt. Im Übrigen liegt es in Ihrer Entscheidung als Stifterin bzw. Stifter, im Rahmen der Stiftungssatzung weitere Stiftungsorgane oder andere Gremien, die nur beratende Funktionen innehaben, vorzusehen.

Die obigen vom BGB verlangten Regelungen stellen nur die Mindestbestimmungen dar, die in der Satzung enthalten sein müssen. Sie können sie natürlich um weitere von Ihnen für erforderlich gehaltene Regelungen ergänzen.

Änderungen der Stiftungssatzung nach erfolgter Anerkennung der Stiftung sind nur im gesetzlichen Rahmen (§ 5 Stiftungsgesetz) möglich und zulässig; Sie sind dabei aber an den im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bestehenden tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters gebunden.

*Muster für eine Stiftungssatzung einer steuerbegünstigten Stiftung sowie einer Familienstiftung sind als Anlage 4 und 5 beigefügt.*

## c) Anerkennungsverfahren

Wie bereits erwähnt, bedarf es zur Errichtung einer Stiftung eines schriftlichen und unterzeichneten Stiftungsgeschäftes nebst Stiftungssatzung sowie der von der zuständigen Behörde ausgesprochenen Anerkennung, mit der die Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt. Von der Behörde ist zuvor zu prüfen, ob die Stiftung

die vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt.

- **Welche Unterlagen werden benötigt?**

Um der Anerkennungsbehörde die genannte Prüfung zu ermöglichen, benötigt sie

- das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung,
- eine Vollmacht, sofern die Errichtung der Stiftung in Ihrem Auftrage von einem Familienangehörigen, einem Rechtsanwalt oder Steuerberater oder einer sonstigen Person Ihres Vertrauens durchgeführt wird,
- möglicherweise Informationen über die Art und die Höhe des vorgesehenen Stiftungsvermögens (z. B. bei Immobilienvermögen mit nicht bekanntem Wert ein Wertgutachten, Darstellung der Belastungen).

Zu Beginn des Verfahrens reicht es völlig aus, wenn Sie zunächst nur die Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung übersenden. Dies ist vielfach sogar hilfreich, denn erfahrungsgemäß werden während des Anerkennungsverfahrens Änderungen, vor allem gerade der Stiftungssatzung, erforderlich.

- **Was wird geprüft?**

Die für Ihre Stiftung vorgelegten Unterlagen werden auf der Basis der stiftungsgesetzlichen Bestimmungen geprüft und entstehende Fragen gemeinsam mit Ihnen als Stifterin oder Stifter und/oder mit der von Ihnen bevollmächtigten Person geklärt.

Schwerpunkt der Prüfung ist für die Anerkennungsbehörde die Frage, ob die vom Bürgerlichen Gesetzbuch verlangten Voraussetzungen für die Anerkennung der Stiftung erfüllt sind.

Die Anerkennung ist also davon abhängig,

- ob die Stiftung einen nach der Rechtsordnung zulässigen Zweck verfolgt, (d. h.: der Zweck darf nicht gegen das Recht oder das Gemeinwohl verstoßen und er muss verwirklicht werden können) und
- ob die Erträge des Stiftungsvermögens für eine dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes ausreichend erscheinen und
- ob das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung alle nach dem BGB erforderlichen Regelungen enthalten (Name, Sitz, Zweck, Vermögen, Bildung des Vorstandes).

Innerhalb des Anerkennungsverfahrens hat die Anerkennungsbehörde nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes die fachlich zuständigen Ministerien zu beteiligen (§ 2 Stiftungsgesetz). Welche dies sind, bestimmt sich nach dem Stiftungszweck.

- **Wer spricht die Anerkennung aus?**

In Schleswig-Holstein ist für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Stiftungen des bürgerlichen Rechts das Innenministerium zuständig, und zwar zentral für alle Stiftungen, die ihren Sitz im Land Schleswig-Holstein haben sollen.

### III.) Kosten

Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, deren Stiftungssatzung die formellen Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabenordnung erfüllt, ist für die Stifterin oder den Stifter kostenfrei.

Bei Stiftungen, die die formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, beispielsweise Familienstiftungen, wird für die Anerkennung von der Stifterin bzw. dem Stifter eine Gebühr erhoben. Der Gebührenrahmen liegt nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren derzeit zwischen 200 Euro und 7.500 Euro<sup>1</sup>. Welche Gebühr tatsächlich erhoben wird, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Die Existenz einer neuen Stiftung ist bekannt zu machen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (§ 15 Stiftungsgesetz). Die Kosten der Bekanntmachung, die nicht nach einem Gebührenrahmen, sondern nach der Anzahl der zu veröffentlichenden Zeichen ermittelt werden (in der Regel ca. 50 bis 75 Euro), sind von der Stiftung zu erstatten.

### IV.) Zuständige Behörden

#### a) für die Anerkennung einer Stiftung

In Schleswig-Holstein ist für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die in Schleswig-Holstein ihren Sitz haben sollen, das Innenministerium zuständig.

<sup>1</sup> Diese Angaben beruhen auf dem Gebührenstand vom 15.10.2008

### b) für die Prüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

In Schleswig-Holstein wird durch das Finanzministerium geprüft, ob die Stiftungssatzung die formellen Anforderungen der Gemeinnützigkeit gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung erfüllt. Die Beteiligung des Finanzministeriums erfolgt im Regelfall durch das Innenministerium, um Ihnen unnötige Behördengänge zu ersparen.

### c) für die Aufsicht über anerkannte rechtsfähige Stiftungen

Die Aufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts nach erfolgter Anerkennung, führen die jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, in deren Kreis bzw. Stadtgebiet die Stiftung ihren Sitz hat. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wird nach der Anerkennung auch die Stiftungsaufsicht vom Innenministerium wahrgenommen.

Die Stiftungsaufsicht (§ 8 Stiftungsgesetz) ist eine reine Rechtsaufsicht. Sie erstreckt sich darauf, dass die Stiftung die Rechtsordnung sowie das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet.

## V.) Alternativen?

Sollte die Errichtung einer eigenen Stiftung für Sie nicht möglich sein, kommt vielleicht eine rein finanzielle Unterstützung bereits bestehender Stiftungen in Betracht. Gerade bei kleineren Vermögen, die allein für die Gründung einer Stiftung nicht ausreichen, aber trotzdem für das Gemeinwohl eingesetzt werden sollen, bietet es sich an, Stiftungen durch finanzielle Zuwendungen (Spenden) zu fördern.

Stiftungen sind in aller Regel berechtigt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen. Hierüber entscheidet aber im Einzelfall stets das nach der Stiftungssatzung zuständige Organ, üblicherweise der Stiftungsvorstand.

Beispielsweise können Sie einer Stiftung

- Mittel ganz allgemein zuwenden. Diese sind dann von der Stiftung, wie die Erträge des Stiftungsvermögens, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zum Begleichen der sonstigen Kosten der Stiftung einzusetzen.

- Mittel in Form einer sog. „Zustiftung“ zuwenden. Eine Zustiftung hat das Ziel, das unantastbare Vermögen einer Stiftung zu vergrößern und damit dessen Ertragskraft zu stärken. Das „zugestiftete“ Vermögen wird also nicht ausgegeben, sondern dem übrigen unantastbaren Stiftungsvermögen zugeführt.

- Mittel mit der Bestimmung zuwenden, dass diese im Rahmen des Stiftungszwecks für ein ganz konkretes Projekt verwendet werden müssen.

**Beispiel:** Fördert eine Stiftung die Kunst durch den Erwerb von Kunstwerken der Künstler A und B, kann von Ihnen vorgegeben werden, dass das von Ihnen gespendete Kapital nur zum Erwerb von Kunstwerken des Künstlers A eingesetzt werden darf.

- Vermögen auch mit der Maßgabe zuwenden, dass es getrennt von dem übrigen Vermögen der Stiftung zinsbringend anzulegen ist, um mit dem erzielten Kapitalertrag im Rahmen des Stiftungszwecks bestimmte Förderungen vorzunehmen.

**Beispiel:** Fördert eine Stiftung die Kunst durch den Betrieb eines Museums, können Sie bestimmen, dass die Erträge Ihres Vermögens ausschließlich zur Restauration der im Museum vorhandenen Kunstwerke verwendet werden dürfen.

Damit Ihre Zuwendungen an eine Stiftung für Sie steuerlich berücksichtigungsfähig sind, muss die von Ihnen bedachte Stiftung gemeinnützig sein. Dies wird Ihnen die Stiftung durch den sog. „Freistellungsbescheid“ bzw. die sog. „vorläufige Bescheinigung“ nachweisen.

## VI.) Ansprechpartner sonstige Anschriften

### Ansprechpartner in stiftungsrechtlichen Fragen:

Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Referat für Stiftungswesen / - IV 35 -  
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel  
Tel.: 0431 / 988 – 0  
0431 / 988 – 30 91  
Fax.: 0431 / 988 – 28 33

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Referat VI 32 -  
Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel

Allgemein:  
Tel.: 0431 / 988 – 0  
Fax: 0431 / 988 – 80 51

für die Finanzämter Flensburg, Itzehoe  
und Stormarn : 0431 / 988 – 40 35

für die Finanzämter Kiel-Nord, Bad Segeberg  
und Lübeck: 0431 / 988 – 82 51

### Finanzämter:

Landesweit sind die folgenden sechs Finanz-  
ämter für die steuerliche Betreuung von Stif-  
tungen zuständig:

- a) für den Kreis Bad Segeberg:  
Finanzamt Bad Segeberg  
Körperschaftsteuerstelle  
Theodor-Storm-Str. 4-10  
23795 Bad Segeberg  
Tel.: 04551 – 54 – 0  
Fax: 04551 – 54 – 3 03
- b) für die Kreise Nordfriesland, Schleswig-  
Flensburg und die Stadt Flensburg  
Finanzamt Flensburg  
Körperschaftsteuerstelle  
Duburger Str. 58 - 64  
24939 Flensburg  
Tel.: 0461 / 8 13 – 0  
Fax: 0461 / 8 13 – 2 54

- c) für die Kreise Dithmarschen, Pinneberg  
und Steinburg  
Finanzamt Itzehoe  
Körperschaftsteuerstelle  
Fehrsstraße 5  
25524 Itzehoe  
Tel.: 04821 / 66 – 0  
Fax: 04821 / 66 – 14 99
- d) für die Kreise Plön, Rendsburg-Eckern  
förde und für die Städte Kiel und Neu-  
münster  
Finanzamt Kiel Nord  
Körperschaftsteuerstelle  
Holtenauer Str. 183  
24118 Kiel  
Tel.: 0431 / 8 81 9 – 0  
Fax: 0431 / 8 81 9 – 12 00
- e) für die Kreise Herzogtum Lauenburg,  
Ostholstein und die Stadt Lübeck  
Finanzamt Lübeck  
Körperschaftsteuerstelle  
Possehlstr. 4  
23560 Lübeck  
Tel.: 0451 / 1 32 – 0  
Fax: 0451 / 1 32 – 5 01
- f) für den Kreis Stormarn  
Finanzamt Stormarn  
Körperschaftsteuerstelle  
Berliner Ring 25  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531 / 507 – 0  
Fax: 04531 / 507 – 3 99

Falls eine Stiftung als Arbeitgeber Lohn-  
steuer zahlen muss, ist diese an das  
Finanzamt abzuführen, in dessen Bezirk  
sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG)  
befindet.

- g) **Ansprechpartner für Fragen der  
Erbschaft- und Schenkungsteuer**  
Finanzamt Kiel-Süd  
Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle  
Sophienblatt 74 – 78  
24095 Kiel  
Tel.: 0431 / 602 – 0  
Fax: 0431 / 602 – 23 09

**sonstige Anschriften**

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.  
 Haus Deutscher Stiftungen  
 Mauerstr. 93  
 10117 Berlin  
 Tel: 030 / 89 79 47 – 0  
 Fax: 030 / 89 79 47 – 81  
 Post@stiftungen.org  
 www.stiftungen.org

Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft  
 Barkhovenallee 1  
 45239 Essen  
 Tel.: 0201 / 84 01 – 0  
 Fax: 0201 / 84 01 – 3 01  
 www.stifterverband.de

Maecenata Institut  
 Albrechtstraße 22  
 10117 Berlin  
 Tel.: 030 / 2838 – 79 09  
 Fax: 030 / 2838 – 78 10  
 www.maecenata.de

Stiftung Schleswig-Holsteiner Stiftungstag  
 An der Reitbahn 3  
 22926 Ahrensburg  
 Tel.: 04102 / 67 84 89  
 Fax: 04102 / 82 34 56  
 www.stiftungstag-schleswig-holstein.de

**Anlagen:**

- Anlage 1 §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen  
Gesetzbuches
- Anlage 2 Stiftungsgesetz des Landes  
Schleswig-Holstein
- Anlage 3 Muster eines Stiftungsgeschäftes  
unter Lebenden
- Anlage 4 Muster einer Stiftungssatzung
- Anlage 5 Muster einer Stiftungssatzung  
zur Errichtung einer Familien  
stiftung